



## Prozess gegen zwei Herforder Polizisten der Polizeiwache HansasträÙe Straftatvorwurf: Freiheitsberaubung und Nötigung in einem besonders schweren Fall

### Amtsgericht Herford (NRW)

Zwei 18-Jährige werden am 25.11.2012 in Herford von der Polizei in Handschellen auf die Wache verbracht, müssen sich dort komplett ausziehen und verbringen einige Stunden in einer Haftzelle – weil sie einen im Halteverbot stehenden Streifenwagen fotografiert hatten und vor dem Streifenwagen laut über Amtsmissbrauch stänkerten, nachdem sich einer der Beamten etwas zu essen geholt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat die Beamten wegen Freiheitsberaubung und Nötigung angeklagt, "und zwar in einem besonders schweren Fall". VICTIM.VETO war vor Ort und sah einen interessanten Prozess sowie eine fragwürdige polizeiliche Dienstanweisung, die dringend rechtlich überprüft werden muss.

Diese Dienstanweisung, die während der Verhandlung bekannt wurde, ist im September 2010 nach Absprache zwischen den Direktoren der Amtsgerichte Herford, Bünde sowie Bad Oeynhausen und der Kreispolizeibehörde Herford herausgegeben worden. Hierin legitimiert sich die Polizei, auf die bei einer Gewahrsamnahme gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche Einholung einer richterlichen Anordnung zu verzichten, solange die Dauer der Maßnahme fünf Stunden voraussichtlich nicht überschreiten wird. Über die Entlassung entscheiden dann die Dienstgruppenleiter sowie die für das Gewahrsam zuständigen Beamten.

Im Klartext: die Herforder Polizei sperrt Menschen nach eigenem Ermessen für bis zu fünf Stunden ein, und das alles geschieht ohne richterliche Anordnung! Sowohl die beiden Angeklagten, als auch deren befragte Kollegen bestätigten die Existenz dieser intern als "5-Stunden-Regel" deklarierten Dienstanweisung, die angeblich auf einer Absprache mit den zuständigen Amtsgerichten basiert, jedoch ausschließlich von leitenden Polizeibeamten unterzeichnet ist.

Aus Sicht von VICTIM.VETO setzt sich die Polizei mit dieser Dienstanweisung über geltendes Recht hinweg. Eine gerichtliche Überprüfung der (Un-)Rechtmäßigkeit dieses Papiers ist dringend geboten! Für den gestrigen Fall allerdings war dieser Aspekt von untergeordneter Bedeutung, da primär die Gründe für die Gewahrsamnahme untersucht wurden und nicht deren Dauer.

*"Unverzüglich" bedeutet, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Die festhaltende Behörde muss den Richter so rechtzeitig wie möglich benachrichtigen und jede Verzögerung begründen*", führt die Hamburger Rechtsanwältin Ulrike Donat ihrer umfassenden Betrachtung zum polizeilichen Freiheitsentzug aus.<sup>i</sup>

Die beiden Jugendlichen schilderten vor Gericht, dass sie – entgegen der Behauptung der beiden Angeklagten – nicht aggressiv waren sowie ohne Grund und willkürlich in Gewahrsam genommen wurden. Die Richterin machte zwar deutlich, dass nicht alle Details geklärt werden konnten, schenkte jedoch der Version der Jugendlichen keinen Glauben.

Aus Sicht von VICTIM.VETO fehlt nicht nur innerhalb der Organisation Polizei, sondern auch bei den Gerichten ein Bewusstsein für das mitunter problematische Verhältnis zwischen Polizei und Jugendlichen. Für ein besseres Verständnis könnte hier die wissenschaftliche Untersuchung von Ulf Bettermann zu Res-

### AMTSGERICHT HERFORD URTEIL VOM 10.02.2014

Urteil: Freispruch

### KOMMENTAR

Das Bundesverfassungsgericht ging in mehreren Entscheidungen davon aus, dass die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters zur Tageszeit stets zu gewährleisten ist und zwar auch außerhalb der üblichen Dienststunden (BVerfG 103, 142, 156; 105, 239, 248; NVwZ 2006, 579 und 925).

Für die Nachtzeit verlangt das Bundesverfassungsgericht nicht generell die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes. Dieser wäre zur Nachtzeit nach der Rechtsprechung von Verfassungswegen vielmehr erst dann gefordert, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht (BVerfG NJW 2004, 1442; NVwZ 2006, 579). Hieraus ergibt sich, dass ein richterlicher Bereitschaftsdienst auch in Nachtzeiten grundsätzlich dann eingerichtet werden muss, wenn eine richterliche Beanspruchung nicht nur als Ausnahme, sondern entweder zeitlich begrenzt, etwa aufgrund einer größeren Veranstaltung, oder dauerhaft bzw. regelmäßig zu erwarten ist.

Wenn es im Bahnhofsumfeld einer Stadt dieser Größenordnung häufig zu Straftaten kommt, muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass hier ein über den Ausnahmefall hinausgehender praktischer Bedarf grundsätzlich vorhanden ist.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden, dass alle staatlichen Organe, also sowohl die Landesjustiz- und die Gerichtsverwaltungen als auch die einzelnen Richter, dafür Sorge zu tragen haben, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (BVerfG NJW 2001, 1121, 1122; NVwZ 2006, 925 f.).

Die systematische Aushöhlung des Richtervorbehalts stellt demnach eine von den Behörden bewusst praktizierte Missachtung des Verfassungsrechts dar. Damit werde die Anordnungsbefugnis der Polizeibeamten zum Regelfall.

pektlosigkeiten von Jugendlichen beitragen, in der er anhand einer Befragung von Hamburger Polizisten untersucht, wie Polizeibeamte darauf reagieren, wenn Jugendliche versuchen ihnen unverschämte die Autorität abzuerkennen, ohne dabei die Schwelle zur Straftat zu überschreiten. Seine Befunde lassen darauf schließen, „(...) *dass ein souveräner Umgang mit respektlosem Verhalten für den überwiegenden Teil der befragten Beamten mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Enttäuschung eigener Erwartungshaltungen, verbunden mit einem unbedingten Autoritätserhalt, steigert die Gefahr einer Eskalation am Einsatzort.*“<sup>ii</sup>

**Autor: LMH/MR**

---

<sup>i</sup> Donat, U. (2003): Polizeiliche Freiheitsentziehung. Eine Anleitung zum Selbstschutz. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Holtfort-Stiftung, Ermittlungsausschuss Gorleben (Hrsg.), Berlin. S. 34. <http://polizeirecht.rav.de/htm/arbeitshilfen/Broschuere.pdf>

<sup>ii</sup> Bettermann, U. (2015): „Lässig bleiben?“ Respektlosigkeiten und Autoritätsverlust im Erleben von uniformierten Streifenpolizistinnen und -polizisten. In: Frevel, B., Behr, R. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XVII: Die kritisierte Polizei. Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Bd. 18. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt. S. 164-185.